

Satzung
der Gemeinde Nünchritz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgel-
ten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
(Beitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und des § 15 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S.326) geändert worden ist hat der Gemeinderat Nünchritz in seiner Sitzung am 26. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz erhebt die Gemeinde Nünchritz Elternbeiträge und weitere Entgelte nach § 5.

(2) Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

(4) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist gemäß Betreuungsvertrag.

(5) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages, zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei der Mindestabwesenheit des Kindes über 4 Wochen der Elternbeitrag ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall über die Aussetzung der Elternbeiträge entschieden werden. In beiden Fällen hat ein Antrag schriftlich oder zur Niederschrift mit begründenden Dokumenten zu erfolgen.

§ 3 Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und weiterer Entgelte ist/sind die personensorgeberechtigte/n Person/en des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Gemeinde Nünchritz ermittelt jährlich zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (im Folgenden Betriebskosten genannt) nach § 14 SächsKitaG. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes nach Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, bilden die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge.

(2) Der ungekürzte Elternbeitrag für ein Kind beträgt:

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 16 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 20 Prozent pro Platz.
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 23 Prozent pro Platz.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsart und Betreuungszeit sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Sie werden im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz veröffentlicht.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag. Die Ermäßigungsbeiträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeiträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung. Die ermäßigten Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage.

(5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(6) Ein Wechsel der Betreuungszeit ist maximal einmal monatlich bis zum 1. für den Folgemonat möglich.

§ 5 Weitere Entgelte (abweichende Betreuung)

(1) Bei dreimaligem Überschreiten der vertraglich monatlichen vereinbarten Betreuungszeit, wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein Kostensatz entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(2) Bei einer regelmäßigen Überschreitung ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.

(3) Für die Betreuung eines Hortkindes während der Schulferien werden für eine Betreuungszeit von über 7 Stunden die in der Anlage 1 ausgewiesenen monatlichen Betreuungsgebühren erhoben. Die personensorgeberechtigte/n Person/en haben den erhöhten Betreuungsbedarf einen Monat vor Ferienbeginn formlos schriftlich in der Kindertageseinrichtung zu beantragen.

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages gemäß des § 4 Abs. 3 und der weiteren Entgelte gemäß § 5 Abs.1, 3 und 4 wird durch Bescheid der Gemeinde Nünchritz festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Das weitere Entgelt gemäß § 5 wird am Ende eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 03.12.2013 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Nünchritz, den 27.02.2024


Andrea Beger
Bürgermeisterin



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Elternbeiträge ab 01.04.2024 - Gemeinde Nünchritz - Anlage 1 der "Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Beitragsatzung)"

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe)

Betreuungszeit	Familie										Alleinerziehende				
	11 h	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	4,5 h	11 h	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	4,5 h	
1. Kind	273,41 €	248,56 €	223,70 €	198,84 €	173,99 €	149,13 €	111,85 €	252,88 €	229,89 €	206,90 €	183,91 €	160,92 €	137,93 €	103,45 €	
2. Kind	196,41 €	178,56 €	160,70 €	142,84 €	124,99 €	107,13 €	80,35 €	170,74 €	155,23 €	139,70 €	124,17 €	108,66 €	93,13 €	69,85 €	
3. Kind und weitere	beitragsfrei														
zusätzliche angefangene Betreuungsstunde	1,18 €														

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)

Betreuungszeit	Familie										Alleinerziehende				
	11 h	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	4,5 h	11 h	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	4,5 h	
1. Kind	142,40 €	129,46 €	116,51 €	103,56 €	90,62 €	77,67 €	58,26 €	131,40 €	119,46 €	107,51 €	95,56 €	83,62 €	71,67 €	53,76 €	
2. Kind	101,33 €	92,13 €	82,91 €	73,69 €	64,49 €	55,27 €	41,46 €	89,60 €	81,46 €	73,31 €	65,16 €	57,02 €	48,87 €	36,66 €	
3. Kind und weitere	beitragsfrei														
zusätzliche angefangene Betreuungsstunde	0,62 €														

Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort)

Betreuungszeit	Familie							Alleinerziehende			
	7 h	6 h	5 h	2 h	1 h	7 h	6 h	5 h	2 h	1 h	
1. Kind	84,42 €	72,36 €	60,30 €	24,12 €	12,06 €	79,17 €	67,86 €	56,55 €	22,62 €	11,31 €	
2. Kind	65,75 €	56,36 €	46,97 €	18,79 €	9,39 €	59,92 €	51,36 €	42,80 €	17,12 €	8,56 €	
3. Kind und weitere	beitragsfrei										
zusätzliche angefangene Betreuungsstunde	0,57 €										

Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort Ferienbetreuung)

Betreuungszeit	Familie					Alleinerziehende		
	11 h	10 h	9 h	8 h	11 h	10 h	9 h	8 h
1. Kind	132,66 €	120,60 €	108,54 €	96,48 €	124,41 €	113,10 €	101,79 €	90,48 €
2. Kind	103,33 €	93,93 €	84,54 €	75,15 €	94,16 €	85,60 €	77,04 €	68,48 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei							
zusätzliche angefangene Betreuungsstunde	0,57 €							